

Lektion 7: Funkbetrieb im Ausland

CEPT Empfehlung T/R 61, ECC-Empfehlung (05)06

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) hat mit dem Gegenseitigkeitsabkommen T/R 61-01 verschiedener europäischer Länder dafür gesorgt, dass die Amateurfunkzeugnisse gegenseitig anerkannt werden und man deshalb in diesen Ländern ohne Zusatzgenehmigung Funkbetrieb durchführen darf.

Früher, also etwa vor dreißig Jahren, galt das Amateurfunkzeugnis (früher Lizenz genannt) nur im eigenen Land. Wenn man im Urlaub im Ausland Funkbetrieb machen wollte, musste man bei der zuständigen Behörde des Urlaubslandes eine „Gastlizenz“ beantragen und natürlich auch bezahlen. 1980 gab es mit Luxemburg schon ein Gegenseitigkeitsabkommen und wir konnten damals ohne Zusatzgenehmigung unter LX/DJ4UF und LX/DF4KA Funkbetrieb aus Luxemburg machen. Als wir 1981 mit dem Wohnwagen nach Schweden fuhren, brauchten wir zwar eine Genehmigung aus Stockholm, jedoch konnten wir unter SM/DJ4UF und SM/DF7KX Funkbetrieb machen.



SM/DJ4UF (vorn) und SM/DF7KX 1981

Inzwischen hat Deutschland mit den meisten Ländern Europas Gegenseitigkeitsabkommen nach einer Empfehlung der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen) getroffen. In diese Länder kann man mit seinen Funkgeräten ohne weiteres einreisen und von dort Funkbetrieb nach den Richtlinien des Gastlandes durchführen.

CEPT-Empfehlung T/R 61-01

In einem Land, das der *CEPT-Empfehlung T/R 61-01* beigetreten ist und sie anwendet, dürfen ausländische Funkamateure Amateurfunk betreiben – aber höchstens drei Monate lang und auch das nur, so lange man sich dort nur vorübergehend aufhält. Wer auf Dauer in solch ein Land umziehen möchte, dem hilft diese CEPT-Empfehlung T/R 61-01 nicht. Er muss möglicherweise die Amateurfunkprüfung im neuen Land nach dortigem Recht noch einmal ablegen.

Ist das Land der *CEPT-Empfehlung T/R 61-02* beigetreten, so kann sich der Funkamateur die erneute Prüfung ersparen. Er braucht nur aus seinem Ursprungsland eine „harmonisierte Prüfungsbescheinigung“, eine *HAREC* (Harmonized Amateur Radio Examination Certificate) mitzubringen. Die HAREC entspricht dem deutschen Amateurfunk-Prüfungszeugnis der Klasse **A**. Das Amateurfunkzeugnis Klasse E entspricht der CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung *ECC-(05)06*. „ECC“ ist der Ausschuss für elektronische Kommunikation der CEPT.

VB101 Welche Bedeutung haben die CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 und (05)06 für den Amateurfunkdienst?

- A** Sie sind Teil des internationalen Frequenzzuweisungsplanes und beinhalten Regelungen für nationale Frequenzzuweisungen für den Amateurfunkdienst.
- B** Sie sind Teil der Radio Regulations (VO Funk) und regeln den Amateurfunkverkehr auf internationaler Basis.
- C** Sie bilden die Grundlagen für eine vereinbarte gegenseitige Anerkennung von Amateurfunkprüfungen in den beigetretenen Ländern.
- D** Sie bilden die Grundlagen für eine vereinbarte gegenseitige Gewährung von kurzzeitigen Amateurfunkbetriebsrechten in den beigetretenen Ländern.

VB102 Was beinhalten die CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 und (05)06?

- A** Die CEPT empfiehlt damit die Ausstellung individueller Amateurfunkgenehmigungen für ansässige ausländische Funkamateure entsprechend deren heimatischer Betriebsrechte.
- B** Die CEPT empfiehlt damit Gastzulassungen für Nicht-Funkamateure aus CEPT-Ländern auszustellen.
- C** Die CEPT empfiehlt damit von der heimatischen Behörde ausstellbare Amateurfunkgenehmigungen, die den vorübergehenden Amateurfunkbetrieb in den beigetretenen Ländern ermöglichen.
- D** Die CEPT empfiehlt damit die gegenseitige Anerkennung harmonisierter Amateurfunkzeugnisse sowie harmonisierte Prüfungsstoffpläne für Amateurfunkprüfungen.

VB103 Die deutsche Amateurfunkzulassung der Klasse A entspricht der

- A** „CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.
- B** „CEPT-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.
- C** „CEPT-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß dem ERC-Report 32.
- D** „CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-02.

VB104 Die deutsche Amateurfunkzulassung der Klasse E entspricht der

- A** „CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.
- B** „CEPT-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.
- C** „CEPT-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß dem ERC-Report 32.
- D** „CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung“ gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-02.

Die richtigen Lösungen dieser Prüfungsaufgaben finden Sie im Anhang.

VB105 Mit einer gültigen deutschen Amateurfunkzulassung der Klasse A, die als „CEPT-Amateurfunkgenehmigung“ gekennzeichnet ist, dürfen die Betriebsrechte der entsprechenden ausländischen Genehmigung im jeweiligen Beitrittsland gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 wahrgenommen werden,

- A wenn man in dem Land einen Wohnsitz hat.
- B wenn man in Deutschland einen Wohnsitz hat.
- C wenn man sich in dem Land nur vorübergehend aufhält.
- D wenn man in Deutschland keinen Wohnsitz hat.

Richtige Antwort: wenn man sich in dem Land nur vorübergehend aufhält.

VB106 Mit einer gültigen deutschen Amateurfunkzulassung der Klasse E, die als „CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung“ gekennzeichnet ist, dürfen die Betriebsrechte der entsprechenden ausländischen Genehmigung im jeweiligen Beitrittsland gemäß der ECC-Empfehlung (05)06 wahrgenommen werden,

- A wenn man in dem Land einen Wohnsitz hat.
- B wenn man in Deutschland keinen Wohnsitz hat.
- C wenn man sich in dem Land nur vorübergehend aufhält.
- D wenn man in Deutschland einen Wohnsitz hat.

VB107 Wie lange darf ein Funkamateurland im Rahmen einer der CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 oder (05)06 Amateurfunkverkehr in einem Land durchführen?

- A Beliebig lange.
- B Bis zu 3 Monaten.
- C Bis zu 6 Monaten.
- D Bis zu einem Jahr.

Antwort: Bis zu 3 Monaten.

Wenn ein Funkamateurland sich bei Nutzung der CEPT-Amateurfunkgenehmigung in einem anderen Land aufhält, muss er den Landeskenner entsprechend der CEPT-Klasse des Gastlandes voranstellen. Für die Schweiz zum Beispiel wird HB3 für die CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung verwendet.

VB108 Wie muss die Rufzeichennennung von DO1XYZ bei der Nutzung der CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung in der Schweiz erfolgen?

- A HB3/DO1XYZ
- B DO1XYZHB3
- C Die Nennung von DO1XYZ ist ausreichend.
- D DO1XYZ-HB9/portabel oder DO1XYZ-HB9/mobil.

VB109 Wie muss die Rufzeichennennung von DL1ER bei der Nutzung der CEPT-Amateurfunkgenehmigung in der Schweiz erfolgen?

- A DL1ER/HB9
- B HB9/DL1ER
- C Die Nennung von DL1ER ist ausreichend.
- D DL1ER-HB9/portabel oder DL1ER-HB9/mobil.

VB111 Darf ein Funkamateurland mit einer CEPT-Amateurfunkgenehmigung in allen CEPT-Ländern Amateurfunkverkehr abwickeln?

- A Ja. Alle CEPT-Mitgliedsländer müssen sich an die Empfehlung T/R 61-01 halten.
- B Nein. Die Anwendung der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 ist nur in den Mitgliedsstaaten der EU zulässig.
- C Ja. Er muss sich aber an die Amateurfunkregelungen des Heimatlandes halten.
- D Nein, nur in den Staaten der CEPT, die die Empfehlung T/R 61-01 umgesetzt haben, sofern er dort keinen festen Wohnsitz hat.

VB112 Darf ein Funkamateurland mit einer CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung in allen CEPT-Ländern Amateurfunkverkehr abwickeln?

- A Ja. Alle CEPT-Mitgliedsländer müssen sich an die ECC-Empfehlung (05)06 halten.
- B Nein, nur in den Staaten der CEPT, die die ECC-Empfehlung (05)06 umgesetzt haben, sofern er dort keinen festen Wohnsitz hat.
- C Nein. Die Anwendung der ECC-Empfehlung (05)06 ist nur in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zulässig.
- D Ja. Er muss sich aber an die Amateurfunkregelungen des Heimatlandes halten.

VB113 Wo sind die Informationen und Bedingungen für die Ausstellung und die Nutzung der CEPT-Amateurfunkgenehmigung zu finden?

- A In der AFuV.
- B In der ECC-Empfehlung (05)06 und den Amtsblattverfügungen zu deren Umsetzung.
- C In der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 und im ERC-Report 32.
- D In der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 und den Amtsblattverfügungen zu deren Umsetzung.

VB114 Wo sind die Informationen und Bedingungen für die Ausstellung und die Nutzung der CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung zu finden?

- A In der AFuV.
- B In der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 und den Amtsblattverfügungen zu deren Umsetzung.
- C In der ECC-Empfehlung (05)06 und den Amtsblattverfügungen zu deren Umsetzung.
- D In der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 und im ERC-Report 32.

Die richtigen Lösungen finden Sie im Anhang.

VB115 Aufgrund welcher Regelungen dürfen Funkamateure aus bestimmten Ländern ohne individuelle Gastzulassung vorübergehend in Deutschland Amateurfunk ausüben?

- A Aufgrund der CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 und (05)06 und deren Umsetzung in Deutschland.
- B Aufgrund der Statuten der Europäischen Gemeinschaft (EG), aber nur für die Mitgliedsstaaten, die auch dem Schengener Abkommen beigetreten sind.
- C Aufgrund der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) als Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag.
- D Aufgrund der Ausführungsbestimmungen zu den Funkparagrafen des Nordatlantik-Vertrages.

VB116 Entsprechend welcher internationalen Regelungen dürfen Inhaber eines deutschen Amateurfunkzeichens auch in anderen Ländern vorübergehend am Amateurfunkverkehr teilnehmen, ohne dass sie dort vorher eine besondere Zulassung beantragen müssen?

- A Entsprechend den in der AFuV umgesetzten EU-Richtlinien.
- B Entsprechend Artikel 19 und Anhang 42 der Radio Regulations (VO Funk).
- C Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen und einer entsprechenden UN-Entscheidung.
- D Entsprechend den CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 oder (05)06.

Die richtigen Lösungen finden Sie wieder im Anhang dieses Buches.

Auch Nicht-CEPT-Länder können den CEPT-Empfehlungen T/R 61-01, T/R 61-02 oder der ECC-Empfehlung (05)06 sowohl allein als auch einzelnen beitreten und diese anwenden.

VB117 Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

A Die CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 und T/R 61-02 schließen die ECC-Empfehlung (05)06 mit ein.

A

B Auch Nicht-CEPT-Länder können den CEPT-Empfehlungen T/R 61-01, T/R 61-02 oder (05)06 beitreten und diese anwenden.

B

C Alle Mitglieder der CEPT sind verpflichtet, alle CEPT-Empfehlungen anzuwenden.

C

D Eine Bescheinigung nach CEPT-Empfehlung T/R 61-02 berechtigt den Funkamateurland auch zur Durchführung des Amateurfunkbetriebs.

D

Wenn ein Funkamateurland in einem Land, das die CEPT-Empfehlungen anerkennt, Funkbetrieb machen will, muss er sich sowohl an die CEPT-Empfehlungen als auch an die Bestimmungen des Gastlandes halten.

VB118 Welche Regelungen sind beim Betrieb einer Amateurfunkstelle in einem ausländischen Land zu beachten, das die CEPT-Empfehlungen T/R 61-01 und (05)06 umgesetzt hat?

A Die Bestimmungen des Gastlandes, aber nur, wenn der Funkamateurland sich für längere Zeit dort aufhält. Mobil betriebene Funkstellen (auf der Durchreise) können wie in Deutschland genutzt werden.

A

B Man muss sich mit der Sendeleistung den Bestimmungen des Gastlandes anpassen (in der Regel sind Sendeverstärker zulässig). Die zulässigen Frequenzbereiche sind in den Empfehlungen der IARU geregelt.

B

C Die zutreffende CEPT-Empfehlung und die im Gastland geltenden Bestimmungen und Auflagen.

C

D In Ländern der Europäischen Union (EU) gelten die gleichen Gesetze wie in Deutschland. Nur außerhalb der EU sind die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Sie dürfen von den deutschen Bestimmungen abweichen.

D

VB119 Darf ein Funkamateurland mit einer gültigen deutschen Amateurfunkzulassung der Klasse A auch im Gastland Amateurfunkverkehr auf dem 6-m-Band durchführen?

A Nicht grundsätzlich. Der Funkamateurland hat sich generell an die Bestimmungen des Gastlandes im Rahmen seiner CEPT-Amateurfunkgenehmigung zu halten.

A

B Ja. Die Genehmigung für den Betrieb im 6-m-Band muss jedoch in seine Amateurfunkzulassung eingetragen sein.

B

C Ja, aber nur, wenn der Funkamateurland eine CEPT-Amateurfunkgenehmigung besitzt.

C

D Nein. Der Betrieb im 6-m-Band ist grundsätzlich unzulässig.

D

VB121 Was hat ein Funkamateurland zu veranlassen, wenn er eine Amateurfunkstelle anlässlich einer Urlaubsreise in einem Land betreiben will, das die in seiner Amateurfunkzulassung eingetragene CEPT-Empfehlung nicht anwendet?

A Er muss bei der zuständigen Behörde des Landes eine Gastzulassung beantragen.

A

B Er muss eine besondere Genehmigung der Bundesnetzagentur einholen.

B

C Nichts, wenn das Gastland die IARU-Empfehlungen anwendet.

C

D Nichts, da auf Grund von Gegenseitigkeitsabkommen der vorübergehende Betrieb allgemein genehmigt ist.

D

YL/DJ4UF, also DJ4UF/P in Lettland

CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (HAREC)

Die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 wurde geschaffen, um Amateurfunkgenehmigungen gegenseitig anzuerkennen. Sie berechtigt im Anerkennungsfall den Funkamateurland zur Durchführung von Amateurfunkbetrieb für den vorübergehenden Aufenthalt in den entsprechenden CEPT-Ländern.

Die CEPT-Empfehlung T/R 61-02 ist ein Regelwerk für die gegenseitige Anerkennung einer so genannten harmonisierten Prüfungsbescheinigung (*Harmonized Amateur Radio Examination Certificate, HAREC*). Mit dieser Prüfungsbescheinigung kann ein Funkamateurland in den CEPT-Ländern, welche die HAREC-Bescheinigung anerkennen, eine Zulassung zum Amateurfunkdienst ohne Prüfung beantragen. Diese Zulassung (Lizenz) wird notwendig, wenn man sich länger als drei Monate in dem Gastland aufhält.

VB122 Was ist eine HAREC?

A Eine CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT Empfehlung T/R 61-01.

A

B Eine harmonisierte Amateurfunkprüfungsbescheinigung gemäß der CEPT Empfehlung T/R 61-02 und ein Amateurfunkzeugnis der Klasse A.

B

C Eine CEPT-Novice-Amateurfunkprüfungsbescheinigung gemäß dem ERC-Report 32 und ein Amateurfunkzeugnis der Klasse E.

C

D Eine CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.

D

VB123 Wozu dient eine HAREC?

A Sie wird benötigt zur Beantragung einer Amateurfunkzulassung oder einer ausländischen Amateurfunkgenehmigung in Staaten, die die CEPT-Empfehlung T/R 61-02 anwenden.

A

VB124 Die CEPT-Empfehlung T/R 61-02 beinhaltet Regelungen für

A die Ausstellung und Anerkennung von harmonisierten Amateurfunkprüfungsbescheinigungen.

A

B die freie Ein- und Ausfuhr von Amateurfunkgeräten im Rahmen der beigetretenen Länder.

B

C die gegenseitige Anerkennung von Amateurfunkgenehmigungen in CEPT- und Nicht-CEPT-Ländern.

C

D die elektromagnetische Verträglichkeit von Amateurfunkgeräten.

D

VB125 Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

A Die CEPT-Novice-Amateurfunkprüfungsbescheinigung ist in allen im ERC-Report 32 genannten CEPT-Ländern anerkannt. Sie berechtigt den Inhaber zur Beantragung eines ausländischen Rufzeichens für den vorübergehenden Aufenthalt.

A

B Die CEPT-Novice-Amateurfunkprüfungsbescheinigung berechtigt den Inhaber zur Durchführung von Amateurfunkbetrieb gemäß der ECC-Empfehlung (05)06.

B

C Die CEPT-Novice-Amateurfunkprüfungsbescheinigung berechtigt den Inhaber zur Durchführung von Amateurfunkbetrieb gemäß der CEPT-Empfehlung T/R 61-01.

C

D Die CEPT-Novice-Amateurfunkprüfungsbescheinigung kann die Erteilung einer entsprechenden Novice-Individualgenehmigung für Funkamateure in einem anderen Land vereinfachen.

D

Bearbeiten Sie die Prüfungsfragen **BD107** und **BD108** im Fragenkatalog!

Welche Länder den CEPT-Empfehlungen T/R 61-01, 02 und ECC-(05)06 beigetreten sind, finden Sie auf den Seiten des European Communication Office ECO.com.

Lektion 7: Funkbetrieb im Ausland

56

57

Übung

Tragen Sie im oberen Teil folgender Tabelle zu den Rufzeichen das Gastland und das Heimatland ein. Schauen Sie dazu in die Tabellen oder Karten auf den vorigen Seiten.

Ergänzen Sie die Landeskenner im unteren Teil der Tabelle und tragen Sie das Heimatland in die rechte Spalte ein.

Hierzu gibt es keine Lösungen im Buch.

Rufzeichen	Gastland	Heimatland
LX/DH4KYL	Luxemburg	Deutschland
3A/F6VGH		
HB0/LA2NH		
OZ/DO1LEN	Schottland	
MM/OZ5XS		
YL/ES2FR		
EA/OE5KLO		
S5/G3UJO		
C3/SP5KLM		
SV/OH6FTZ		
OY/VE3AQR		
PY/EI2AK		
Z3/OK1BN	Albanien	
ZL/EM5BV		Ukraine
BY/JA8JHZ		
W7/OL8YR		
9H/HA5ZUI		
JK2CDE	Griechenland	
NV1FG	Andorra	
LY3SDF	Estland	
SM2NJO	Finnland	
LZ1VF	Norwegen	
FE3LGD	Schweiz	
HB9RDX	Liechtenstein	
YU1IOP	Kroatien	
OMTRD	England	
ON4WE	Iran	
SP5GZ	Irland	
PA0MCF	Österreich	
YL2JK	Bulgarien	
TA1BC	Slowakei	
DO/HB3CSA	Deutschland	Schweiz
DL/Y1ZHV	Deutschland	Litauen

Achtung! In der folgenden Erzählung sind viele Verhaltensfehler. Lesen Sie den Bericht kritisch und zählen Sie die Fehler.

Markus erzählt: „Mein neues Rufzeichen ist DO9XYZ (Rufzeichen geändert). Ich nahm meine Mobilstation mit in den Urlaub. Als wir mit der dänischen Fähre von den Niederlanden aus nach Dänemark fuhren, nahm ich mein Funkgerät in Betrieb und meldete mich als PD/DO9XYZ/MM, als wir den Hafen verlassen hatten. Auf dem 2-m-Band erreichte ich von dort Stationen aus Holland und sogar eine aus England. Auf hoher See konnte ich mit 100 Watt im 20-m-Band Stationen aus Deutschland erreichen.“

Fehler

- PD/ und /MM gleichzeitig zu benutzen ist falsch, denn entweder ist der OM als PD/DO9XYZ noch in den Niederlanden oder er ist als DO9XYZ/MM auf hoher See.
- Als PD/DO9XYZ darf er keine 100 Watt benutzen, denn in den Niederlanden sind für die Novice-Licence nur 25 Watt PEP erlaubt.
- Als DO9XYZ – auch als DO9XYZ/MM – darf er nicht das 20-m-Band benutzen.
- Auf einem dänischen Schiff wäre der Präfix PD falsch, auch wenn das Schiff aus einem niederländischen Hafen ausläuft.
- Fallen Ihnen noch weitere Fehler ein, die der Funkamateurl begangen hat?
- Zum Beispiel hat er nicht geschrieben, ob er überhaupt vom Kapitän eine Genehmigung hat, auf seinem Schiff funken zu dürfen. Er befindet sich dort auf dänischem Hoheitsgebiet und nur der Kapitän kann ihm die Genehmigung dazu erteilen.

Lektion 8: Amateurfunkstellen



Auch in dieser Lektion werden Prüfungsfragen aus dem Bereich Betriebstechnik und aus dem Bereich Vorschriften gemischt besprochen.

Beginnen wir mit einigen Definitionen.

VA201 Wie ist die Amateurfunkstelle in den Radio Regulations (VO Funk) definiert?

A Eine Amateurfunkstelle ist eine Funkstelle des Amateurfunkdienstes.

B Eine Amateurfunkstelle ist eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht.

C Eine Amateurfunkstelle ist jede Funkstelle, die in einem Frequenzbereich betrieben werden kann, der für den Amateurfunkdienst ausgewiesen ist.

D Eine Amateurfunkstelle ist jede Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen, Empfangsfunkanlagen, Antennenanlagen und Zusatzeinrichtungen besteht und die auf einer für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenz betrieben werden kann.

VA202 Wie ist die Funkstelle in den Radio Regulations (VO Funk) definiert?

A Eine Funkstelle ist eine Zusammenschaltung technischer Einrichtungen an einem Ort mit der Funkverkehr abgewickelt werden kann.

B Funkstelle: Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Zusammenschaltung von Sendern und Empfängern einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zum Ausüben eines Funkdienstes an einem Ort erforderlich sind.

C Eine Funkstelle ist eine Zusammenschaltung aller zur Erzeugung und zum Empfang von Funksendungen an einem Ort eingesetzten Einrichtungen.

D Eine Funkstelle besteht aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zum Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen und kann mindestens auf einer für einen jeweiligen Funkdienst zugewiesenen Frequenz betrieben werden.

Kommentar zu VA202: Typischer Gesetzesatz! Merken Sie sich die richtige Antwort! Wort B für Ihre Prüfungsvorbereitung.